

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit

Gemäß § 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe und gemäß § 4 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Dahme-Spreewald hat der Jugendhilfeausschuss am 02.10.2007 folgende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit beschlossen.

(1. Änderung durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 08.07.2008)

1. Grundsätze

1.2 Der Landkreis Dahme-Spreewald fördert die Jugendarbeit auf der Grundlage des SGB VIII. Es gelten das Leitbild der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit sowie die Qualitätsstandards der Jugendarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald.

1.3 Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen von freien und kommunalen Trägern, Jugendgruppen/-initiativen und Jugendverbänden für Angebote in der Jugendarbeit gemäß §§ 11 – 14 SGB VIII in Anspruch genommen werden.

Es werden keine Maßnahmen gefördert, deren Inhalte ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder schulischen Charakter haben.

1.4 Die zu fördernden Maßnahmen müssen sich an Kinder, Jugendliche und junge Menschen wenden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Werden Förderanträge von Jugendgruppen oder –initiativen (vgl. § 11 Abs. 2 SGB VIII) gestellt, für die keine juristische Person als Träger fungiert, ist die Zustimmung der örtlich zuständigen Kommunalverwaltung erforderlich.

1.5 In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde abweichend von den vorgeschriebenen Terminen für die Antragstellung und die Einreichung des Verwendungsnachweises entscheiden. Der Ausnahmetatbestand ist schriftlich zu begründen.

Für das Jahr 2008 wird der Antragsschluss abweichend von den geregelten Fristen in den Förderbereichen 4, 5, 6, 7 und 8 auf vier Wochen nach amtlicher Bekanntmachung dieser Richtlinie festgelegt.

1.6 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.7 Die Anerkennung von Honoraren erfolgt auf der Grundlage der „Honorarordnung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Jugendarbeit“ in der geltenden Fassung.

1.8 Die Anerkennung von Fahrtkosten erfolgt auf der Grundlage des geltenden Bundesreisekostengesetzes.

1.9 Es ist wünschenswert, dass Gegenstände, die mit Fördermitteln des Landkreises Dahme-Spreewald angeschafft wurden, anderen Trägern für Projekte der Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

1.10 In begründeten Einzelfällen können bei Maßnahmen mit herausragendem Interesse für den Landkreis Dahme-Spreewald abweichend von den Förderbereichen höhere Zuwendungen bewilligt und weitere Ausgaben anerkannt werden.

2. Förderbereiche

Förderbereich 1	Gruppenfahrten, Internationale Jugendbegegnung
Förderbereich 2	Projekte
Förderbereich 3	Jugendgruppenleiterschulungen (Juleica)
Förderbereich 4	Häuser der Offenen Tür
Förderbereich 5	Investitionen
Förderbereich 6	Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit
Förderbereich 7	Finanzielle Ausstattung von Handlungsfeldern der Jugendarbeit
Förderbereich 8	Kreisjugendring Dahme-Spreewald e. V.
Förderbereich 9	Förderung der 48-Stunden-Aktion des Landkreises Dahme-Spreewald

3. Verfahrensregeln

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt durch einen Zuwendungsbescheid.

Die Anträge sind zu richten an den

Landkreis Dahme-Spreewald
 Amt für Jugend, Sport und Freizeit
 Beethovenweg 14
 15907 Lübben.

Der Antragsschluss ist in den Förderbereichen geregelt.

Aus dem Kosten- und Finanzierungsplan muss ersichtlich sein, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Der Antrag ist rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Mit der beantragten Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein Beginn der Maßnahme vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist auf dem Antragsformular zusätzlich zu beantragen. Ausnahmen werden in den einzelnen Förderbereichen geregelt. Bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Über alle Anträge außer nach Förderbereich 5 entscheidet der Landrat als Bewilligungsbehörde. Die Entscheidung über Anträge nach Förderbereich 5 erfolgt auf der Grundlage eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form von Zuschuss/Zuweisung gewährt.

Für die Einreichung der Verwendungsnachweise gelten die Fristen in den Förderbereichen.

Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X).

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Förderung der Jugendarbeit vom 24.11.2004, zuletzt geändert am 08.03.2006 außer Kraft.

Förderbereich 1	Gruppenfahrten, Internationale Jugendbegegnung
------------------------	---

Allgemeine Bestimmungen

Gruppen mit weniger als 7 Teilnehmern werden nicht gefördert. Für 7 förderfähige Teilnehmer ist ein Betreuer zuschussfähig, für 8 bis 14 Teilnehmer sind zwei Betreuer, für 15 bis 21 Teilnehmer sind drei Betreuer (usw.) zuschussfähig.

1 a Gruppenfahrten

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Gruppenfahrten, die mit Übernachtung im In- oder Ausland stattfinden und überwiegend Freizeit- und Erholungscharakter tragen. Es werden nur Maßnahmen außerhalb der Schulzeit gefördert, d. h. die Angebote finden z. B. in den Ferien oder am Wochenende statt.

2. Voraussetzungen

Die Maßnahme muss mindestens 3 Tage dauern. Es werden höchstens 15 Tage pro Maßnahme gefördert. Förderfähig sind Teilnehmer von 6 bis 21 Jahren, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben. Pro Zuwendungsempfänger werden maximal zwei Fahrten im Jahr gefördert.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 2,50 Euro je Tag und Teilnehmer und bis zu 5,00 Euro je Tag und zuschussfähigen Betreuer.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und Spezialformular 1a zu stellen. Als Anlage ist das Programm der Maßnahme beizufügen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ (ohne Vorlage von Belegen) und „Teilnehmerliste“ einzureichen.

1 b Internationale Jugendbegegnung

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden vorrangig internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, die im Rahmen des EU-Programms „Jugend in Aktion“, durch das Deutsch-Polnische Jugendwerk oder durch das Deutsch-Französische Jugendwerk eine Co-Finanzierung erhalten.

Auf der Basis eines intensiven Erfahrungsaustausches sollen diese Begegnungen dazu beitragen, die Entwicklung internationaler und interkultureller Verständigung zu fördern. Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert bei denen ein Gegenbesuch der ausländischen Partnergruppen vorgesehen ist oder bereits stattgefunden hat. Es werden in der Regel nur Maßnahmen außerhalb der Schulzeit gefördert. Bei besonderem Interesse der Jugendhilfe können die Begegnungen teilweise in der Schulzeit stattfinden. Maßnahmen im Rahmen von Partnerschaften zwischen Schulen werden nicht gefördert.

2. Voraussetzungen

Die Jugendbegegnung muss mindestens 5 Tage dauern und wird höchstens 15 Tage gefördert. Förderfähig sind Teilnehmer von 13 bis 25 Jahren. Bei Begegnungen im Ausland sind Teilnehmer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Dahme-Spreewald haben und deren Betreuer förderfähig. Bei Begegnungen im Inland werden auch die Teilnehmer und Betreuer der ausländischen Partnergruppe gefördert.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 10,00 Euro je Tag und Teilnehmer und bis zu 15,00 Euro je Tag und zuschussfähigen Betreuer. Die deutschen und ausländischen Gruppen werden dabei als separate Gruppen betrachtet. Bei Begegnungen im Inland sollte die Anzahl der förderfähigen Teilnehmer aus dem Landkreis Dahme-Spreewald nicht höher als die Anzahl der ausländischen Teilnehmer sein.

4. Verfahren

Antragsschluss ist 2 Monate vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 1b zu stellen. Als Anlage sind die inhaltliche Beschreibung mit dem Programmablauf, eine Erklärung zum Gegenbesuch der Partnergruppe und der Nachweis über die Antragsstellung bei den o. g. Förderinstitutionen beizufügen.

Bei Trägern der freien Jugendhilfe, die einem Verband angeschlossen sind, der antragsberechtigt für Mittel aus dem Landesjugendplan ist, sind diese Mittel auf die Förderung durch den Landkreis Dahme-Spreewald anzurechnen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ (ohne Vorlage von Belegen) und „Teilnehmerliste“ einzureichen.

Förderbereich 2	Projekte
------------------------	-----------------

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Projekte, die das Verständnis für Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens bei Kindern und Jugendlichen wecken und festigen. Entscheidend sind die Gestaltung des Projektes und sein Ansatz, Hilfe bei der Werteorientierung zu geben und vielfältige Interessen zu unterstützen.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf, die methodische Umsetzung und das Ziel des Projektes gibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung kann bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen, begrenzt durch einen Höchstbetrag von 800,00 Euro je Projekt. Für Kooperationsprojekte mit sozialpädagogischer Ausrichtung, Präventionsprojekte im Jugendschutz und Streetwork-Projekte kann der Höchstbetrag überschritten werden.

Für Projekte bis zu einer Zuwendung von 800,00 Euro erfolgt eine Festbetragsfinanzierung. Zuwendungen über 800,00 Euro werden als Anteilfinanzierung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunft und Verpflegung bei Projekten mit Übernachtung
- Verpflegung in Höhe von max. 50,00 Euro je Projekt ohne Übernachtung
- Honorare
- Eintrittsgelder
- Projektbezogene Versicherungen
- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren, GEMA-Gebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Fachliteratur

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 2 zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

Bei mehrtägigen Projektfahrten ist das Formblatt „Teilnehmerliste“ (bei Fahrten/Projekten mit polarisiert gewaltbereiten Jugendlichen freiwillige Angabe durch den Teilnehmer) beizufügen.

Förderbereich 3	Jugendgruppenleiterschulungen (Juleica)
------------------------	--

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert wird die praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit durch besondere Schulungsmaßnahmen zu Jugendgruppenleitern. Ziel ist der Erwerb der JugendleiterInnencard (Juleica).

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Maßnahmebeschreibung einzureichen, die Auskunft über den Bedarf und die methodische Umsetzung gibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 150,00 Euro pro Teilnehmer.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Unterkunft und Verpflegung
- Honorare
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren)
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 3 zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnehmerliste“ einzureichen.

Förderbereich 4	Häuser der Offenen Tür
------------------------	-------------------------------

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Häuser der Offenen Tür im Landkreis Dahme-Spreewald.

2. Voraussetzungen

Für die Einrichtung muss eine Konzeption vorliegen. Die Einrichtung verfügt über Personal mit sozialpädagogischer oder vergleichbarer Ausbildung bzw. langjähriger Erfahrung in der offenen Jugendarbeit. Das Personal ist mindestens 20 Wochenstunden in der offenen Jugendarbeit hauptamtlich tätig.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Förderung wird begrenzt durch den Höchstbetrag von 12.000,00 Euro pro Jahr und Einrichtung.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Miete, Grundsteuer, Pacht
- Wasser, Abwasser
- Heizung, Heizmaterial
- Strom
- Öffentliche Abgaben (Müll- und Fäkalienentsorgung, Straßenreinigung)
- Schornsteinfegergebühren
- Wartung von technischen Anlagen, Feuerlöschern
- Instandsetzung und Reparatur bis 200,00 € je Jahr und Einrichtung
- Objektschutz
- Einrichtungsbezogene Versicherungen
- Reinigungskosten

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 4 zu stellen.

Bei Erstantrag sind einzureichen:

- Eigentumsnachweise bzw. Pacht-, Nutzungs-, Betreiber- oder Mietverträge
- Konzeption der Einrichtung
- Qualifizierungsnachweis des Personals
- detaillierte Untersetzung der Ausgaben

Diesbezügliche Veränderungen sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

Für Häuser der Offenen Tür, die wiederkehrend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

Förderbereich 5	Investitionen
------------------------	----------------------

1. Zuwendungsgegenstand

1.1 Förderung von beweglichem Sachanlagevermögen

Gefördert werden die Anschaffung bzw. Herstellung von beweglichem Sachanlagevermögen in den Handlungsfeldern Offene Kinder- und Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit/Streetwork, Jugendkoordination im ländlichen Raum, Außerschulische Jugendbildung und Projekte der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule.

Es kann nur bewegliches Sachanlagevermögen gefördert werden, deren Einzelbeschaffungswert mehr als 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) beträgt und selbständig bewertungs- und nutzungsfähig ist. Daneben kann eine Förderung erfolgen, wenn es sich um die Beschaffung von technisch oder wirtschaftlich miteinander verbundenen Wirtschaftsgütern handelt, die von ihrer Bestimmung her nur in dieser Verbindung genutzt werden und der Gesamtbetrag über 1.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) liegt.

1.2 Förderung von Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens

Gefördert werden Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens im Handlungsfeld Offene Kinder- und Jugendarbeit.

2. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Anteilfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt durch den Höchstbetrag von 4.000,00 Euro. Liegen die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers über 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, begrenzt durch den Höchstbetrag von 4.000,00 €.

Erfolgt eine Anteilfinanzierung unter 80 %, wird die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag auf 50,00 € festgesetzt.

3. Zweckbindung

3.1 Jede geförderte Investitionsmaßnahme ist mindestens während der Zweckbindungsdauer entsprechend zu nutzen (zeitliche Bindung).

3.2 Die zeitliche Bindung der Investition richtet sich nach der Brandenburgischen Abschreibungstabelle. Bindungsfristen für dort nicht aufgeführte Gegenstände werden im Einzelfall bestimmt. Der Zuwendungsgeber kann entsprechend Wertausgleich verlangen, wenn eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintritt. Nach Ablauf der Frist kann der Zuwendungsempfänger darüber frei verfügen.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 5 zu stellen.

Einzureichen sind:

- Beschreibung und Begründung der Investition
- Gegebenenfalls Kurzvorstellung der Einrichtung (z. B. Angabe von Zielgruppe, Nutzerzahlen)
- Eigentumsnachweise bzw. Pacht-, Nutzungs-, Betreiber- oder Mietverträge und Zustimmung des Eigentümers bei Veränderungen des unbeweglichen Sachanlagevermögens

- Kostenschätzung auf der Grundlage einer Markterkundung von kommunalen Trägern und drei Kostenvoranschläge vergleichbarer Produkte von freien Trägern

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit auf der Grundlage der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald.

2. Voraussetzungen

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sind in den Handlungsfeldern Projekte der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule, Mobile Jugendarbeit/Streetwork, Jugendkoordination im ländlichen Raum, Offene Kinder- und Jugendarbeit und Außerschulische Jugendbildung tätig.

Mit der Antragstellung ist ein fundiertes Konzept einzureichen, das Auskunft über den Bedarf, die methodische Umsetzung und die Zielstellung gibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Vollfinanzierung für Personalstellen, die kreisweit bzw. planungsregionübergreifend auf der Grundlage der geltenden Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald festgeschrieben sind.

Für die weiteren Stellen erfolgt eine Anteilfinanzierung in Höhe von 85 % der zuwendungsfähigen Personalkosten. Die Bagatellgrenze für den Erstattungsbetrag wird auf 50,00 € festgesetzt.

Zur Verfügung stehende Mittel des Landes Brandenburg sind in o. g. Förderung enthalten.

Der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Personalkosten richtet sich nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und den dazugehörigen Bestimmungen.

Für jede geförderte Personalstelle wird eine Verwaltungspauschale von 300,00 Euro pro Jahr sowie eine Pauschale für Fortbildung von 100,00 Euro pro Jahr gezahlt.

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 6 zu stellen.

Einzureichen sind:

- Konzeption auf der Grundlage der geltenden Qualitätsstandards der Jugendarbeit im Landkreis Dahme-Spreewald
- Qualifikationsnachweis des Personals
- Detaillierte Untersetzung der Personalkosten

Für Personalstellen, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist bis zum 31. März des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ mit dem Berichtswesen des Personalkostenförderprogrammes des Landes Brandenburg und dem Sachbericht einzureichen.

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Projekte der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Mobile Jugendarbeit/Streetwork, Jugendkoordination im ländlichen Raum und Außerschulische Jugendbildung.

2. Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind Träger, die in den oben genannten Handlungsfeldern Personal hauptamtlich beschäftigen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 3.000,00 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle. Die Zuwendung wird entsprechend der tatsächlichen Personalstellenanteile im Handlungsfeld berechnet.

Für Jugendkoordination im ländlichen Raum, kreisweite mobile Angebote der Außer-schulischen Bildung und planungsregionbezogene Streetwork wird ein Zusatzbetrag bis zu 700,00 Euro pro Jahr und Vollzeitstelle gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrt- und Transportkosten
- Unterkunft
- Verpflegung
- Honorare
- Projektbezogene Gebühren (z. B. Miet- und Ausleihgebühren, GEMA-Gebühren)
- Eintrittsgelder
- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- Telefon, Fax, Internet
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Handlungsfeldbezogene Versicherungen
- Beiträge für handlungsfeldbezogene Netzwerke
- Fachliteratur
- Handgeld bis zu 250,00 Euro pro Jahr für das Handlungsfeld Mobile Jugendarbeit/Streetwork

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 7 zu stellen. Für das Kalenderjahr ist eine Vorhabenplanung einzureichen.

Für Personalstellen, die nicht in der Jugendhilfeplanung des Landkreises Dahme-Spreewald erfasst sind, ist eine Konzeption einzureichen. Gegebenenfalls ist der Nachweis über zusätzliche Personalstellenanteile vorzulegen, die ergänzend zur Jugendhilfeplanung finanziert werden.

Für oben genannte Projekte, die fortlaufend durch den Landkreis Dahme-Spreewald gefördert wurden und deren Förderungsvoraussetzungen sich nicht verändert haben, wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Beginn des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

Förderbereich 8	Kreisjugendring Dahme-Spreewald e. V.
------------------------	--

1. Zuwendungsgegenstand

Gefördert werden Kosten des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e. V. als Arbeitsgemeinschaft von im Landkreis Dahme-Spreewald tätigen Jugendorganisationen, Jugendinitiativen sowie Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist ein Konzept einzureichen, das die Arbeit des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e.V. beschreibt.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung bis zu 2.600,00 Euro pro Jahr.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Fahrtkosten
- Miet- und Ausleihgebühren
- Material für Öffentlichkeitsarbeit
- Telefon, Fax, Internet
- Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer
- Teilnehmerbeiträge, Tagungskosten
- Fachliteratur
- Beiträge

4. Verfahren

Antragsschluss ist der 31. Oktober für das folgende Kalenderjahr. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 8 zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind zu untersetzen.

Für oben genannte Kosten des Kreisjugendringes Dahme-Spreewald e. V. wird der vorzeitige Maßnahmebeginn zum Anfang des Haushaltsjahres zugelassen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 31. März des Folgejahres auf dem Formblatt „Verwendungsnachweis“ einzureichen.

Förderbereich 9	Förderung der 48-Stunden-Aktion des Landkreises Dahme-Spreewald
------------------------	--

1. Zuwendungsgegenstand

Die 48-Stunden-Aktion hat zum Ziel, auf das ehrenamtliche Engagement und den Ideenreichtum von Jugendlichen aufmerksam zu machen und dem Negativimage der jungen Generation entgegen zu wirken.

Unter dem Motto „Jugend für den Landkreis Dahme-Spreewald“ können sich Jugendgruppen, ehrenamtlich geführte Jugendclubs oder Jugendinitiativen mit einem Arbeitseinsatz von Freitag bis Sonntag für ihr Dorf, ihren Stadtteil oder ihre Region stark machen. Dabei suchen sich die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Unterstützung ihrer Betreuer eine lösbare und für sie selbst wichtige Aufgabe und erledigen diese an einem Wochenende. Oftmals helfen Nachbarinnen und Nachbarn, Eltern, Großeltern, Gemeindevertreter und Firmen bei der Umsetzung mit.

2. Voraussetzungen

Mit der Antragstellung ist eine Beschreibung der Maßnahme einzureichen.

3. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung bis zu 2.500,00 Euro pro 48-Stunden-Aktion. Es besteht die Möglichkeit, die Zuwendung einmal im Kalenderjahr zu beantragen.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

- Kosten für Verpflegung in angemessenem Verhältnis zur Teilnehmerzahl
- Projektbezogene Materialkosten bis zu einem Einzelanschaffungswert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer

4. Verfahren

Antragsschluss ist 1 Monat vor Maßnahmebeginn. Der Antrag ist auf dem Grundformular und dem Spezialformular 9 zu stellen. Die geplanten Ausgaben sind gesondert zu untersetzen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 2 Monate nach Ende der Maßnahme mit den Formblättern „Verwendungsnachweis“ und „Teilnehmerliste“ einzureichen.

Für das Jahr 2008 ist abweichend von der o. g. Frist die Antragstellung / Verwendungsnachweis rückwirkend zum 01.01.2008 möglich.